

## Der Bürgermeister der Stadt Gröningen

<b>Amt:</b> Bauverwaltung	<b>Vorlagen-Nr.</b> GRÖ/137/20-BV	<b>Jahr</b> 2020
<b>Az:</b>		
<b>Datum:</b> 10.11.2020		

### Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2020	öffentlich	
Stadtrat Gröningen	14.12.2020	öffentlich	<i>abgesagt</i>
Stadtrat Gröningen	22.12.2020	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?				
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister		Bürgermeister	
Sabine Pörner	Fabian Stankewitz		Ernst Brunner	

#### **Betreff:**

**Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen im HJ 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit II - Krottorf**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit II – Krottorf – in der vorliegenden Fassung.  
Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

#### **Begründung:**

Nach 6a Abs. 6 KAG-LSA die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Daher sind zur Ermittlung des jährlichen Beitragssatzes die im Zeitraum zwischen dem 01.01. und 31.12. eines Jahres tatsächlich kassenwirksam angefallenen Investitionsaufwendungen zu Grunde zu legen. Nach § 7 der Satzung über die

Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen wird der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung festgelegt. Auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss zur Erhebung wiederkehrender Beiträge bereits zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres eine wirksame Beitragssatzsatzung vorliegen. Dazu ist zunächst eine Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Vorausleistung zu den voraussichtlichen Kosten im Haushaltsjahr 2020 zu beschließen und zu veröffentlichen. Nach Ablauf des 31.12.2020 sind die tatsächlich angefallenen Kosten zu ermitteln und die bereits vorliegende (Vorausleistungs-) Beitragssatzsatzung zu ersetzen.

Entsprechend dem Beschluss vom 13.07.2020 wird im Zuge des Breitbandausbaus die Straßenbeleuchtung im Ortsteil Krottorf (Hordorfer Straße, Neuer Weg, Witwenstraße, Gänsewiese, Mühlenstraße, Mühlenweg, Vor den Häusern, Zur Gartenstraße) erneuert. Bis zum Jahresende wird eine Abschlagsrechnung für die entsprechenden Tiefbaumaßnahmen in Höhe von 47.560,00 € erwartet. Diese Kosten sind in voller Höhe beitragsfähig.

Weitere Investitionen wurden bisher nicht durchgeführt bzw. sind nicht geplant.

Der voraussichtliche umlagefähige Aufwand (Anliegeranteil) für das Abrechnungsjahr 2020 in der Abrechnungseinheit II – Krottorf errechnet sich wie folgt:

**Voraussichtlicher beitragsfähiger Gesamtaufwand:**

Straßenbeleuchtung – Tiefbau = beitragsf.. Kosten	<b>47.560,00 €</b>
abzügl. Gemeindeanteil 54,26%	- <u>25.806,06 €</u>
Anliegeranteil = <b>umlagefähiger Aufwand</b>	= <u><b>21.753,94 €</b></u>

Die ermittelte Grundstücksfläche einschließlich der Beitragsmaßstäbe (Vollgeschossfaktor, gewerbliche Nutzung usw.) beträgt **421.028,23 m<sup>2</sup>**.

(Hier kann es durch Vermessungen o.ä. noch Veränderungen geben. Diese werden dann bei der Festlegung des endgültigen Beitragssatzes berücksichtigt.)

**Vorläufiger Beitragssatz 2020:**

$$21.753,94 \text{ €} : 421.028,23 \text{ m}^2 = \mathbf{0,05167 \text{ €/m}^2}$$

Hinweis.

Das Land Sachsen-Anhalt plant die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Eine Entscheidung ist zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch noch nicht gefallen.

Nach dem Gesetzentwurf (Stand September 2020) sollen diese rückwirkend zum 01.01.2020 abgeschafft werden. Die Beitragsausfälle für die bis zum 31.12.2019 nicht abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen soll/wird das Land Sachsen-Anhalt übernehmen. Für die wiederkehrenden Beiträge bedeutet das nachzeitigem Kenntnisstand, dass die Gemeinden diese bis einschließlich Abrechnungsjahr 2019 von den beitragspflichtigen Eigentümern erheben können/dürfen. Die Beiträge für das Abrechnungsjahr 2020 würde das Land Sachsen-Anhalt übernehmen. Auch in diesem Fall ist der Erlass einer Beitragssatzsatzung für die Erhebung gegenüber dem Land unerlässlich.

**Anlagen:**

Satzungsentwurf